

Osteuropäische Geschichte

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 1999 * - Anlage B

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren in Osteuropäischer Geschichte; ein Hauptseminar kann durch eine entsprechende Lehrveranstaltung aus einem ergänzenden Fach, das nicht Prüfungsfach ist, ersetzt werden.

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren in Osteuropäischer Geschichte, wovon eines durch ein Hauptseminar im Fach Neuere und Neuste Geschichte ersetzt werden kann, sofern dieses nicht Prüfungsfach ist.

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

Vertrautheit mit historischen Methoden und Kenntnis der wichtigsten Hilfsmittel.

Kenntnis der osteuropäischen Geschichte in Grundzügen.

Vertiefte Kenntnisse in zwei oder drei größeren Zeitabschnitten, z. B. Polen 1839-1914, Russland erste oder zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, oder Sachgebieten, z. B. Bauernfrage in der ausgehenden Zarenzeit, sowjetische Industrialisierung oder katholische Kirche in Polen, aus der osteuropäischen Geschichte. Fähigkeit, die gewählten Zeitabschnitte oder Sachgebiete in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Vertrautheit mit historischen Methoden und Kenntnis der wichtigsten Hilfsmittel.

Kenntnis der osteuropäischen Geschichte in Grundzügen.

Vertiefte Kenntnis eines größeren Zeitabschnitts, z. B. Polen 1839-1914, Russland erste oder zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts oder Sachgebiets, z. B. Bauernfrage in der ausgehenden Zarenzeit, sowjetische Industrialisierung oder katholische Kirche in Polen, aus der osteuropäischen Geschichte. Fähigkeit, den gewählten Zeitabschnitt oder das Sachgebiet in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.

(3) Haupt- und Nebenfach

Das Thema der Magisterarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens 50 SWS, im Nebenfach höchstens 26 SWS.

*** Inkrafttreten und Übergangsfrist**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.1999 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 30.09.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995 ablegen.